

Satzung Förderverein der Alfred-Nobel-Schule in Geesthacht e.V.

(Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2020)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Alfred-Nobel-Schule in Geesthacht e.V.“. Kurzbezeichnung: Förderverein der ANS. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck geführt und hat seinen Sitz in Geesthacht. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln
- Förderung erziehungswichtiger Maßnahmen an der Alfred-Nobel-Schule
- Förderung der Lehrtätigkeit
- Unterstützung schulischer Veranstaltungen

§ 3 Mittel

Zur Erreichung seiner Ziele erwirbt der Förderverein die notwendigen Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge und
- Spenden aller Art

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Förderverein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung des Vereins anerkennt. Ein- u. Austritt sind dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Als Beitrag hat jedes Mitglied mindestens Euro 10,00 pro Geschäftsjahr zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Dezember eines Jahres fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung 4 Wochen vor Ende des Schuljahres
- Ausschluss durch den Vorstand

Gegen einen Ausschluss kann die oder der Betroffene Berufung einlegen; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und können immer wieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus

- dem bzw. der Vorsitzenden,
- dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,

Satzung Förderverein der Alfred-Nobel-Schule in Geesthacht e.V.

(Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2020)

Gesetzliche Vertreter des Fördervereins gem. § 26 BGB sind

- a) der bzw. die Vorsitzende,
- b) der/die Stellvertreter(in) und
- c) der/die Kassenwart(in).

Gerichtlich und außergerichtlich ist jeder der oben vorgenannten Funktionsträger zur Vertretung allein berechtigt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist verpflichtet, in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen. Vorstandssitzungen beruft der bzw. die Vorsitzende nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand kann Ausgaben bewilligen bis zur Höhe des jeweiligen Kassenstandes. Der bzw. die Vorsitzende kann Ausgaben bewilligen, die 50% des Kassenbestandes nicht überschreiten, höchstens im Laufe eines Jahres Euro 1.500,00. Hierüber ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten. Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin hat über Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Er bzw. sie ist berechtigt, Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse zu tätigen. Er bzw. sie hat in der jährlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge, über die Entlastung des Vorstands, über die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen und über die Anschaffung von Gegenständen. Die gewählten Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Kassengeschäfte eines Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn der Änderungsvorschlag auf der Tagesordnung gestanden hat. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, über die schuleigene Homepage. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung oder dem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in, der zu Beginn der MV gewählt wird, eine Niederschrift vorzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schulvereins an die Stadt Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Geesthacht, den 19.11.2020